

Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Wald südöstlich Bürstadt“

vom

Auf Grund des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit den §§ 21 Abs. 1 und 44 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GVBl. 2023 S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 57), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des BNatSchG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 6 HeNatG verordnet:

§ 1 Lage und Abgrenzung

(1) Die Waldflächen südöstlich von Bürstadt werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Bürstädter Wald“ besteht aus Flächen der Fluren 31, 32, 33 und 37 in der Gemarkung Bürstadt, Stadt Bürstadt. Es ist flächenidentisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 6316-302 „Wald südöstlich Bürstadt und hat eine Größe von ca. 120 ha. Die Flächen sind gleichzeitig Teil des EU-Vogelschutzgebietes 6417-450 „Wälder der südlichen Hessischen Oberrheinebene“. Die im Norden des Naturschutzgebietes liegenden grau unterlegten Flächen der Fluren 31, 32 und 33 bilden die Zone I, die schraffierten weißen Flächen der Flur 37 im Süden bilden die Zone II des Naturschutzgebietes. Die örtliche Lage des Schutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5.000. Die Wege entlang der Außengrenze des Schutzgebietes gehören nicht zum Schutzgebiet. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darin grau hinterlegt. Die Zone I besitzt zusätzlich eine schwarze Schrägschraffur. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die rechtliche Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes 6316-302 „Wald südöstlich Bürstadt“ mit seinen FFH-relevanten Schutzgütern. Diese sind der nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützte FFH-Lebensraumtyp 9110 Hainsimsen-Buchen-Wald sowie die nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten Heldbock und Hirschkäfer. Gerade für die beiden Käferarten gilt es Alteichen und sonnenexponierte Eichenstubben zu erhalten. Dabei geht es vor allem darum die Erhaltungsgrade dieser Schutzgüter zu verbessern bzw. gute Erhaltungszustände zu bewahren. In der Zone I gilt es, die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems mit ihren Zusammenbruchs- und Pionierphasen zuzulassen und dadurch zahlreichen Arten der Zerfallsphase geeignete Habitate bereitzustellen. Neben den die Ansprüche der FFH-Schutzgüter gewährleistenden Maßnahmen geht es vor allem in Zone II auch um die Durchführung von waldökologisch begründeten und im Einklang mit den Schutzzielen des Vogelschutzgebietes stehenden Habitatverbesserungsmaßnahmen, insbesondere geeigneten Verjüngungsmaßnahmen zur Schaffung von Bruthabitat für den Ziegenmelker.

§ 3 Verbote

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutz- und EU-Vogelschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung für Lebensräume und Arten führen können sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2025 (GVBl. 2025 S. 29), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
5. den Grundwasserstand über die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung geltenden maximalen Grenzflurabstände des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried aus dem Jahre 1999 hinaus abzusenken oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
6. Pflanzen einschließlich Bäume, Sträucher und Flechten einschließlich ihrer Samen und Früchte, zu beschädigen oder zu entfernen;
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre

Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

8. Pflanzen, Flechten oder Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen;
9. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte gestrichelt dargestellten befestigten Wege mit Kraftfahrzeugen, Kutschen, mit dem Fahrrad, mit dem E-Bike oder motorisierten Rollstühlen zu befahren;
10. außerhalb der ausgewiesenen Reitwege zu reiten;
11. nicht in der Abgrenzungskarte gekennzeichnete Wege zu unterhalten, oder neue Wege jeglicher Art anzulegen
12. die Durchführung von Projekten oder Plänen außerhalb des Naturschutzgebietes, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in dem Naturschutzgebiet führen können;
13. im Naturschutzgebiet zu lagern zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen steigen oder Modellflugzeuge aller Art, einschließlich unbemannter Luftfahrzeugsysteme einschließlich Drohnen oder Freiballone starten, fliegen oder landen zu lassen;
14. Wildfütterungen, Luderplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
15. Kraftfahrzeuge im Naturschutzgebiet zu parken;
16. Hunde unangeleint oder an einer mehr als 8 m langen Leine laufen zu lassen;
17. zu düngen, Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
18. Waldwiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern;
19. Dünger, Silagen oder andere biologische Wirtschaftsgüter oder Abfallprodukte im Gebiet zu lagern;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Bewirtschaftung des bestehenden Grünlandes, jedoch unter den in § 3 Nr. 17, 18 und 19 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung der Waldflächen der Zone II unter der in § 3 Nr. 17 genannten Einschränkung;

3. die Ausübung der Jagd mit den in § 3 Nr. 14 aufgeführten Einschränkungen sowie notwendige Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr beim Auftreten von Wildseuchen;
4. der Neubau ortsfester jagdlicher Ansitzeinrichtungen, sowie die Anlage neuer Jagdschneisen in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar;
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender jagdlicher Ansitzeinrichtungen sowie das Freischneiden von Jagdschneisen in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar; sowie die Unterhaltung bestehender Wald- und Wildwiesen durch Mahd oder Mulchen unter Vermeidung oder Beeinträchtigung von Vogelbruthabitaten;
6. Maßnahmen und Handlungen der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) oder deren Beauftragter zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Gestaltung des Naturschutzgebietes, insbesondere solcher Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung von Natura-2000 Schutzgütern;
7. Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Arten, jedoch unter der in § 3 Nr. 17 genannten Einschränkung;
8. Maßnahmen zur Verkehrssicherung an allen in der beiliegenden Karte gepunktet dargestellten ausgewiesenen Reitwegen sowie gestrichelt dargestellten befestigten Wegen wobei in Zone I das anfallende Holz als liegendes Totholz im Gebiet verbleibt;
9. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege (gestrichelt dargestellte Verbindungs- und Rettungswege, sowie gepunktet dargestellte ausgewiesene Reit- und Laufwege) in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar;
10. Maßnahmen zur waldökologischen Standortsanierung z.B. Grundwasseraufspiegelungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde;
11. das Einleiten von Spülwasser in die vorhandenen Sickergräben durch das Wasserwerk Bürstadt sowie die regelmäßige Unterhaltung der Sickergräben;
12. Die Beseitigung des in Waldabteilung 611 gelegenen, ehemaligen Pumpenhauses des Wasserwerkes Bürstadt im Einvernehmen mit der ONB
13. die Überwachung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen und Grundwassermessstellen;
14. das Befahren der in der Abgrenzungskarte gestrichelt dargestellten Verbindungs- und Rettungswege sowie mit Kraftfahrzeugen durch die berechtigten Nutzer;
15. das Aufstellen von Hinweisschildern, deren inhaltliche Gestaltung sich auf die Themenbereiche Natur, Geschichte, Kultur, Geologie, stille Erholung sowie Geografie beschränkt, in Abstimmung mit der ONB;
16. erforderliche Maßnahmen und Handlungen der oberen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zum Schutz und der Erhaltung der für die Meldung der Natura 2000-Gebiete maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I, II und IV der FFH-Richtlinie;

17. die Pflege, Instandhaltung und Neuanlage von Amphibientümpeln unter Verwendung von Ton oder anderen geeigneten Materialien als Dichtmaterial, durch das Forstamt oder deren Beauftragte;
18. die Unterhaltung der bestehenden Schwengelpumpen zur Bespannung der Amphibientümpel mit Wasser;
19. die Kontrolle und Unterhaltung vorhandener Vogelnistkästen, ohne den Ersatz abgängiger Nistkästen, in Koordination durch das Forstamt;
20. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn die wissenschaftliche Untersuchung der Forschung und Lehre dient und die Maßnahme den Schutzziele nicht zuwiderläuft, im Einvernehmen mit der ONB;
21. der Einsatz von Drohnen, zur Kontrolle und Überwachung des als Exklave vom Gebiet umschlossenen Wasserwerkes und dessen Anlagen bzw. der dort befindlichen Kabeltrassen;

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 12c HeNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 von den Verboten dieser Verordnung ausgenommen oder durch Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zugelassen wurde oder eine Handlung ohne das nach § 4 gegebenenfalls erforderliche Einvernehmen oder die Zustimmung der oberen Natur-schutzbehörde durchführt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 63 Abs. 2 HeNatG mit einer Geld-buße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den

Regierungspräsidium Darmstadt

Hilligardt

Regierungspräsident